

### ***RS09/KW04 vom 25.01.2021 über die Verlängerung der Sonderregelungen zur Sicherstellung der HKP-Versorgung gemäß § 132a SGB V unter den Pandemiebedingungen***

#### **Sicherstellung der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege gemäß § 132a SGB V**

Für den Fall, dass die Erbringung einfacher Maßnahmen der HKP (Behandlungspflege) im Notfall nicht durch die nach vertraglicher Vereinbarung qualifizierten Personen erbracht werden kann, darf die verantwortliche Pflegefachkraft die Leistungserbringung für die Monate November, Dezember 2020 und Januar 2021 an geeignete Pflegekräfte delegieren.

Die verantwortliche Pflegefachkraft stellt sicher, dass die Pflegekräfte entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden. Damit liegt die Verantwortung für

- die Feststellung des notwendigen Wissens, Könnens und die entsprechende Eignung
- die Delegation der Pflegemaßnahmen,
- die regelmäßige Überprüfung der fachgerechten Durchführung sowie der Ergebnisqualität

bei der verantwortlichen Pflegefachkraft.

**Diese Regelung wird verlängert bis zum 31.03.2021**

1

#### **Unterschrift auf dem Leistungsnachweis**

In den Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V sind in der Regel Leistungsnachweise als abrechnungsbegründende Unterlage vereinbart. Die Regelungen zum Leistungsnachweis sehen am Monatsende auch eine Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten vor. Grundsätzlich sollte an der monatlich einmaligen Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten auf dem Leistungsnachweis festgehalten werden. Sofern die Unterschrift aufgrund der Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 aktuell nicht möglich ist (z.B. Erkrankung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners oder wegen Quarantänemaßnahmen/Begehungsverbots), kann auf die Unterschrift vorübergehend verzichtet werden. Dies ist auf dem Leistungsnachweis durch den Pflegedienst zu begründen. Dieses gilt analog für die Leistungsnachweise der ambulanten Pflege nach dem SGB XI.

**Diese Regelung wird verlängert bis zum 31.03.2021**

#### **Sicherstellung der Fortbildungsverpflichtungen nicht gewährleistet**

Die Landesverbände der Pflegekassen in Hamburg halten nach wie vor an der vertraglich vereinbarten Erfüllung der Fortbildungsmaßnahmen im genannten Stundenumfang fest. Wie bereits im Schreiben vom 24.07.2020 mitgeteilt, halten wir es auf Grund der für große Teile des Pflegepersonals neuen Situation unter den vorliegenden Pandemiebedingungen geradezu für erforderlich, dass die Einrichtungen ihrer Pflicht zur Fort- und Weiterbildung inhaltlich nachkommen. In diesem Zusammenhang hatten wir Sie darum gebeten unsere Position an die Pflegedienste weiterzugeben, damit diese entsprechende Vorkehrungen treffen können. Unter Berücksichtigung des aktuell wieder verstärkten Pandemiegeschehens erklären wir uns damit einverstanden, dass die im Jahr 2020 durchzuführenden Fortbildungen, bei real bestehenden Personalengpässen, nicht vollständig abgeschlossen sein müssen. Der Beginn der Fortbildungsmaßnahme, ob als interne, oder

auch als digitale Schulung, muss jedoch in 2020 liegen.

**Diese Regelung bleibt bestehen.**

### **Beratungsbesuche § 37 Abs. 3 SGB XI**

Die Durchführung der Beratungsbesuche unter Pandemiebedingungen ist Bestandteil eines aktuellen Gesetzgebungsverfahrens. Die Landesverbände der Pflegekassen in Hamburg möchten den Ergebnissen dieses laufenden Verfahrens nicht vorgreifen und daher zu diesem Zeitpunkt keine weiteren abweichenden Regelungen mit Ihnen vereinbaren. Die Ihnen mit Schreiben vom 28.10.2020 übersandten Regelungen haben weiterhin Bestand.

**Diese Regelung bleibt bestehen.**

### **Personalmindestvorhaltung für bestehende Pflegedienste**

In den Verträgen zwischen den Krankenkassen und den Pflegediensten nach § 132a Abs. 4 SGB V werden – regional unterschiedlich - u.a. auch Regelungen bezüglich der Personalmindestvorhaltung der Pflegedienste getroffen. Für den Fall, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 die Einhaltung der Personalmindestvorhaltung durch den Pflegedienst vorübergehend nicht sichergestellt werden kann, empfehlen wir, situationsangemessen von den vertraglich vereinbarten Regelungen vorübergehende abweichende Verständigungen zu treffen, die eine fachgerechte Versorgung mit häuslicher Krankenpflege unter fachlicher Verantwortung der Pflegedienstleitung weiterhin sicherstellen. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst.

**Die LV der Pflegekassen weisen hierzu auf folgendes hin: Sollte von den vertraglich vereinbarten Regelungen abgewichen werden, etwa bei Unterschreitung des Mindestpersonals oder der Zusammensetzung des Personals, müssen die Kassen vorab informiert werden. Eine generelle „Freigabe“ ist nicht möglich.**

### **Vorlage der Verordnung**

Zur Genehmigung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege können die Verordnungen bei der Krankenkasse auch per Fax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden, wenn diese in dieser Form von der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt gegenüber dem Pflegedienst ausgestellt bzw. übermittelt wurden. Das Original ist nachzuliefern.

**Die LV der Pflegekassen haben hierzu keine Bedenken, zumal die oben beschriebene Vorgehensweise bereits auch ohne Corona zumeist gängige Praxis ist.**